

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet, H. / Seematter, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1935)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1935.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter.**

I. Allgemeines.

In der **Geschäftslast** der Gemeindedirektion spiegelt sich deutlich die Wirtschaftskrise mit ihren mannigfachen Rückwirkungen auf den Gemeindehaushalt wieder. Während die Zahl der jährlichen Neueingänge bis 1931 regelmässig zwischen 900 und 960 schwankte, schnellte sie 1932 sprunghaft auf 1273 empor und erreichte 1935 mit 1441 Geschäften einen Höchststand. Je schwieriger die Lage der Gemeinden wird, desto mehr sind sie auf eine gewisse Führung durch die Aufsichtsbehörden angewiesen. In immer zahlreicheren Fällen muss durch zeitraubende Erhebungen die gesamte wirtschaftliche Lage der Gemeinde festgestellt werden, bevor die geforderten Ratschläge erteilt oder Massnahmen beantragt werden können.

Der **Personalbestand** der Direktion hat sich im Berichtsjahre nicht verändert.

Gesetzgebung. a) In Ausführung eines Postulates Grossrat Meisters vom 12. September 1934 wurde auf Antrag der Gemeindedirektion in das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt eine Bestimmung aufgenommen, durch die der in Art. 89 des Gemeindegesetzes bisher auf Fr. 300 begrenzte Höchstansatz für die Einbürgerungsgebühren der Gemeinden auf Fr. 2000 erhöht worden ist.

b) Die Forstdirektion unterbreitete im September 1935 dem Regierungsrat einen Dekretsentwurf, durch welchen in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift in § 12, Absatz 3, des Dekretes vom 19. Mai 1920 über das Rechnungswesen der Gemeinden als Grundlage der

Forstkassarechnungen an Stelle des Kalenderjahres das vom 1. Oktober bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres berechnete sogenannte forstliche Wirtschaftsjahr hätte eingeführt werden sollen. Der Regierungsrat lehnte jedoch durch Beschluss vom 4. September 1935 auf Antrag der Gemeindedirektion die Weiterleitung dieses Dekretsentwurfes an den Grossen Rat ab. In zahlreichen Gemeinden, in denen die Forstkassarechnungen in den letzten Jahren auf Betreiben der Organe der Forstdirektion für das Forstwirtschaftsjahr abgeschlossen wurden, ergaben sich für die Rechnungsführer erhebliche Schwierigkeiten; denn die Forstkassarechnungen sind von den übrigen Gemeinderechnungen nicht vollständig unabhängig. Das Bestehen verschiedener Rechnungsperioden für Forstkassa- und übrige Gemeinderechnungen bringt daher Probleme, denen buchhaltungstechnisch nicht besonders geschulte Gemeindekassiere nicht gewachsen sind. Der Beschluss des Regierungsrates, die Forstkassarechnungen entsprechend den heute in Kraft stehenden Dekretsvorschriften für den gleichen Zeitraum erstellen zu lassen wie alle andern Gemeinderechnungen, ist aus Kreisen der waldbesitzenden Gemeinden und der Regierungsstatthalter begrüsst worden. Er deckt sich mit der Stellungnahme der grossrätlichen Kommission, die im Jahre 1929 die Einführung eines besondern forstwirtschaftlichen Rechnungsjahres verworfen hat. Die gleiche Auffassung vertrat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Gemeindedirektion für das Jahr 1934 im Grossen Rate.

c) Der Regierungsrat hat am 8. Oktober 1935 beschlossen, dass Gesuche von Gemeinden um Staats-

beiträge von über Fr. 2000 an Gemeindearbeiten vorerst der Gemeindedirektion zu überweisen seien zur Prüfung, ob der Kostenanteil der Gemeinden an diesen Arbeiten das für den Gemeindehaushalt tragbare Mass nicht übersteigt. Die Gemeinden sollen dadurch veranlasst werden, sich von Anfang an über die entstehenden Belastungen und die Möglichkeiten zu ihrer Tilgung Rechenschaft zu geben. Es soll vermieden werden, dass sich die Gemeinden, verlockt durch die zurzeit erhältlichen beträchtlichen Bundes- und Staatsbeiträge, in finanzielle Abenteuer stürzen, von deren Folgen sie sich nicht mehr erholen könnten.

Kreisschreiben. a) Durch ein Kreisschreiben vom 15. Februar 1935 wurden die Regierungsstatthalter erneut an ihre Pflicht erinnert, sich wenigstens alle 2 Jahre einmal durch Augenschein vom geordneten Gang einer jeden Gemeindeverwaltung ihres Bezirkes zu überzeugen (sogenannte Gemeindeschreibereinspektionen, § 23 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 betreffend die staatliche Obergericht über die Gemeindeverwaltung). Zugleich wurden sie zur schärferen Überwachung der Gemeinden hinsichtlich der Befolgung der regierungsrätlichen Abzahlungsvorschriften für die Gemeindeanleihen angehalten. Der Regierungsrat ist hier vollständig auf die gewissenhafte Mitarbeit der Regierungsstatthalter angewiesen, da nur sie regelmässig Einblick in die Gemeinderechnungen erhalten. Die Regierungsstatthalter wurden ferner angewiesen, Verzögerungen in der Einreichung der Gemeinderechnungen über den in § 20 des Dekretes vom 19. Mai 1920 festgesetzten Endtermin hinaus nicht mehr wie bisher stillschweigend zu dulden, sondern in solchen Fällen nach § 60 des Gemeindegesetzes vorzugehen. Endlich wurden die Regierungsstatthalter darauf aufmerksam gemacht, dass die Übung einer grösseren Zahl Gemeinden, die Forstkassarechnungen entsprechend den Weisungen der Beamten der Forstdirektion für das Forstwirtschaftsjahr abzuschliessen, dekretswidrig ist. Nachdem dann der Regierungsrat am 4. September 1935 die entsprechende, von der Forstdirektion vorgeschlagene Dekretsänderung abgelehnt und ausdrücklich beschlossen hatte, dass alle waldbesitzenden Gemeinden in Zukunft die Forstkassarechnungen getreu den bestehenden Vorschriften mit dem Kalenderjahr abzuschliessen haben, wurde dies den Regierungsstatthaltern am 12. September als Ergänzung zum Kreisschreiben vom 15. Februar 1935 mitgeteilt (vgl. auch Gesetzgebung b).

b) Die Direktionen des Armen- und des Gemeindewesens haben am 31. Mai 1935 gemeinsam ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Gemeinderäte und Wohnsitzregisterführer erlassen, um sie auf die Folgen der zunehmenden unüberlegten Abwanderung Arbeitsloser in die Städte und andere grössere Gemeinden aufmerksam zu machen. Arbeitslose, die in die Stadt ziehen, ohne eine Stelle in sicherer Aussicht zu haben, fallen dort in der Regel der höhern Lebenshaltungskosten wegen viel rascher der vollständigen Verarmung anheim als an ihrem bisherigen Wohnort. Die Gemeindebehörden wurden daher aufgefordert, Personen, die stellenlos in die Städte zu ziehen beabsichtigen, auf die bestehenden Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und ihnen nahezu legen, sich vor dem Umzug bei den zuständigen Stellen des neuen Wohnortes über die Beschäftigungsmöglichkeiten in ihrem Berufe zu erkundigen. Diese

Aufklärungsarbeit bewahrt nicht nur die beteiligten Arbeitslosen vor Enttäuschungen, sondern gestattet zugleich eine bessere Ausnützung der im Kanton vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und verringert die Zahl vorzeitiger gänzlicher Verarmungen. In einem Kreisschreiben vom 17. Dezember 1935 ersuchte dann auch der Bundesrat die Kantonsregierungen, durch Weisungen an die Gemeindebehörden dem ungesunden Zug nach der Stadt nach Möglichkeit entgegenzutreten. Da das Kreisschreiben der Direktionen des Armen- und des Gemeindewesens hierüber alles Nötige und mit der bernischen Niederlassungsgesetzgebung Vereinbare enthielt, konnte von weiteren Massnahmen abgesehen werden.

II. Die Verwaltungsjustiz im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthalterämtern sind 515 gemeinde- und niederlassungsrechtliche Beschwerden und Klagen eingereicht worden, zerfallend in 166 Beschwerden gegen Gemeindeorgane aus den Gebieten der Wahlen und Abstimmungen, der Nutzungen, der allgemeinen Verwaltung und der Ablehnung von Beamtungen, und 349 Wohnsitzstreitigkeiten.

1. Von den 166 **Gemeindebeschwerden** im engeren Sinne wurden erstinstanzlich 87 durch Abstand oder Vergleich, 31 durch Zuspruch und 26 durch Abweisung erledigt und 22 ins neue Jahr hinübergenommen. An den Regierungsrat wurden 14 Entscheide weitergezogen, wovon 9 bestätigt und 5 abgeändert wurden.

a) **Wahlen und Abstimmungen** wurden 52 angefochten. In erster Instanz wurden 22 durch Urteil erledigt. Der Regierungsrat hatte 6 Entscheide zu überprüfen.

b) Die **Nutzungen** bildeten den Gegenstand von 8 erstinstanzlichen Urteilen. Davon wurden 2 an den Regierungsrat weitergezogen. In der einen dieser Streitigkeiten wurde entschieden, dass beim Fehlen einer Sonderregelung die Nutzungsberechtigung der geschiedenen Frau nach den gleichen allgemeinen Reglementsbestimmungen zu beurteilen ist wie die der übrigen Bürger.

c) Die **allgemeine Verwaltung** betreffen 20 erstinstanzliche und 4 oberinstanzliche Entscheide. Der Regierungsrat hat in einem dieser Fälle seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die Gemeindebeschwerde entsprechend dem Wortlaut von Art. 63 des Gemeindegesetzes nur wegen Rechtsverletzung, nicht dagegen wegen blosser Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung erhoben werden kann. Einzig wenn die Unangemessenheit so krass ist, dass von einer Ermessensüberschreitung gesprochen werden kann, ist ein Beschwerdegrund gegeben, weil Ermessensüberschreitung als Verstoß gegen Art. 4 BV widerrechtlich ist.

2. Von den 349 **Wohnsitzstreitigkeiten** wurden 110 durch Urteil, 178 durch Abstand oder Vergleich erledigt und 61 auf das neue Jahr übertragen. Der Regierungsrat hatte über 36 Rekurse zu urteilen, von denen 16 ganz oder teilweise gutgeheissen und 20 abgewiesen wurden. Es stellt der Rechtsprechung unserer Regierungsstatthalter kein schlechtes Zeugnis aus, dass von 110 erst-

instanzlichen Entscheiden nur 36 an die obere Instanz gelangen und davon nur 16 (14,5 % der erstinstanzlichen Entscheide) abgeändert werden.

3. Die Gemeindedirektion bereitete ausserdem 3 prozessuale Regierungsratsentscheide vor. Der eine betraf einen Zuständigkeitsstreit, die andern zwei unzulässige Weiterziehungen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

a) Die Zahl von 496 politischen Gemeinden hat sich im Berichtsjahre nicht verändert. Dagegen sind 17 neue Kirchgemeinden geschaffen worden, nämlich 15 katholische Kirchgemeinden durch Dekret vom 13. Mai 1935 und die Kirchgemeinden Buchen und Riggisberg durch 2 Dekrete vom 4. September 1935.

b) Von Gemeinde- und Staatsbehörden sind unserer Direktion 300 Gemeindereglemente zur Vorprüfung oder zur Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung eingesandt worden. Der Regierungsrat genehmigte auf Antrag der Gemeindedirektion 90 Reglemente, nämlich 54 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 30 Spezialreglemente (18 Steuerreglemente, 7 Gemeindegewerkreglemente, 5 Reglemente über verschiedene Gegenstände), 6 Nutzungsreglemente. Von den 18 Steuerreglementen entfallen 9 auf Spezialsteuern, wovon 8 allein auf die Billettsteuern. Unter anderem wird nun auch der Eintritt zum Blausee und zu den Tellspielen in Interlaken der Vergnügungssteuer unterworfen. Ob dies den betreffenden Gemeinden nicht mehr Schaden als Nutzen bringt, ist sehr fraglich. Die Gemeindebehörden sind auf die Gefahren solcher Massnahmen für die Entwicklung der Volkswirtschaft, vor allem des Reiseverkehrs, aufmerksam gemacht worden. Die Genehmigung der Reglemente konnte hingegen nicht verweigert werden, weil im Genehmigungsverfahren die Reglemente nur auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden dürfen, diese aber nicht verneint werden konnte. 210 Reglemente wurden mit dem Befund der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeindebehörden zurückgesandt.

c) Bei den Ausscheidungsverträgen trat eine einzige Änderung infolge eines durchgeführten Ausscheidungsstreites ein.

d) Die Amtsanzeigerverträge blieben unverändert. Die Gemeindedirektion hat am 28. November 1935 in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 25. September 1920 über die Amtsanzeiger entschieden, dass die Veröffentlichungen der Kreisimpfärzte über Ort und Zeit der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Impfungen von den Amtsanzeigern unentgeltlich aufgenommen werden müssen, dass dagegen die Bekanntmachungen der Forstdirektion über die Herbst- und Winterjagd zu bezahlen sind.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) *Liegenschaftserwerbungen*, mit denen Kapitalverminderungen verbunden waren, wurden 20 für eine Gesamtsumme von Fr. 904,273 zur Genehmigung vorgelegt. Davon entfallen Fr. 753,530 in 7 Geschäften auf

die Gemeinde Bern. Die übrigen Fr. 150,743 verteilen sich in Beträgen unter Fr. 50,000 auf 9 Gemeinden.

b) *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen wurden 18 genehmigt, meist kleinere Geschäfte. Rund ein Drittel betrifft Liegenschaften, welche die Gemeinden infolge ihrer Haftung gegenüber der Hypothekarkasse im Zwangsverwertungsverfahren hatten übernehmen müssen.

c) Die übrigen genehmigten *Angriffe* bzw. *Abschreibungen* von *Kapitalvermögen* belaufen sich in 51 Geschäften auf Fr. 803,987.90 (im Vorjahr Fr. 486,790). Sie dienten ausser den bisher üblichen Zwecken (Neu- und Umbau von Schulhäusern, Strassen- und andern Bauarbeiten, Abschreibungen auf Wertschriften und dergleichen) namentlich der Beschaffung der Mittel für die Bezahlung der Krisenabgabe. Hiezu dürfen waldbesitzende Gemeinden nach § 3, Ziffer 5, der Verordnung vom 21. Dezember 1920/19. Januar 1934 über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen und einem von der Forstdirektion im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion erlassenen Kreisschreiben vom 21. März 1935 unter bestimmten Bedingungen den Forstreservefonds in Anspruch nehmen. 5 Kapitalangriffe wurden nicht bewilligt, weil die vorgesehene Verwendung der Gelder ihrer Zweckbestimmung widersprochen hätte.

d) Die genehmigten *Anleihen* und *Kredite* sind aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich, wobei wir zu Vergleichszwecken die Zahlen der Jahre 1931 bis 1934 beifügen (siehe folgende Seite).

Auf Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie deren Unterabteilungen entfallen Fr. 9,820,640, auf Bürgergemeinden und andere bürgerliche Körperschaften Fr. 557,900 und auf Kirchgemeinden Fr. 210,900. Die von der bernischen Kreditkasse im Berichtsjahre neu gewährten 31 Darlehen im Betrage von Fr. 1,409,510 sind in diesen Zahlen inbegriffen.

Der Gesamtbetrag der genehmigten Anleihen und Kredite ist wiederum niedriger als in den vorangegangenen Jahren, doch entfallen nur knapp 20 % (gegenüber rund 35 % im Vorjahr) der neuen Verbindlichkeiten auf die Umwandlung und Tilgung bestehender Schulden. Im 5. Posten der Tabelle (Anleihen für Beiträge an Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen) ist eine Geldaufnahme der Gemeinde Biel von 2,000,000 Franken für die Kosten der Erstellung der neuen Montagehalle für die General Motors Corporation enthalten.

e) 14 Gemeinden leisteten *Bürgschaften* für insgesamt Fr. 1,001,400, und zwar 7 Bürgergemeinden für Anleihen der zugehörigen Einwohnergemeinden, 4 Einwohnergemeinden für eine Bauschuld einer Bezirkskrankenanstalt, 1 Einwohnergemeinde für eine Anleihe einer für ihr Gebiet gegründeten Wasserversorgungsgenossenschaft, 1 Einwohnergemeinde und 1 Bürgergemeinde zusammen für eine Anleihe einer in der Gemeinde betriebenen Uhrenfabrik. Dem Gesuch einer Gemeinde, die für eine Geldaufnahme einer landwirtschaftlichen Genossenschaft Bürgschaft leisten wollte, wurde nicht entsprochen, weil kein Zusammenhang zwischen den Aufgaben dieser Genossenschaft und denen der Gemeinde bestand.

Verwendung	1935	1934	1933	1932	1931
27 Anleihen zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden in der Höhe von	Fr. 1,950,100.—	Fr. 4,378,448.—	Fr. 3,913,800.—	Fr. 9,957,200.—	Fr. 13,986,271.—
16 Anleihen für kirchliche Zwecke im Betrage von	216,900.—	277,195.—	336,200.—	209,500.—	243,900.—
13 Anleihen für den Ankauf von Liegenschaften	300,800.—	43,900.—	95,400.—	393,636.—	45,000.—
36 Anleihen und Kredite für Erstellung und Umbau von Strassen, Brücken, Verwaltungsgebäuden, Schulhäusern und Anstalten	1,683,040.—	1,454,000.—	1,683,000.—	2,861,000.—	3,822,900.—
2 Anleihen für Beiträge an Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen	2,003,700.—	38,000.—	5,000.—	173,000.—	669,000.—
40 Anleihen und Kredite für Erstellung und Erweiterung von Licht-, Kraft- und Wasserversorgungsanlagen, für Bodenverbesserungen und Gewässerunterhalt	1,543,300.—	1,832,760.—	1,705,250.—	880,400.—	6,300,610.—
75 Anleihen und Kredite für Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung, Arbeitslosenversicherung, Notstandsarbeiten, Hilfsmassnahmen für Landwirtschaft und Gewerbe	2,891,600.—	4,110,026.—	7,117,500.—	15,546,100.—	2,448,970.30
209 Geschäfte mit einer Gesamtschuldsumme von	10,589,440.—	12,134,329.—	14,856,150.—	30,020,836.—	27,516,651.30

f) Die Gesuche um *Herabsetzung* oder *Erläss* der *Schuldenabzahlungen* erreichten mit 93 Geschäften einen Höchststand (1934: 66, 1933: 56), wobei zu beachten ist, dass die Zahl der Gemeinden, die Erleichterungen geniessen, weit grösser ist, weil viele in früheren Jahren behandelte Gesuche die Abzahlungen des Jahres 1935 und späterer Jahre mitumfassen. Die erschreckende Zunahme dieser Gesuche beleuchtet mit einer nichts zu wünschen übrig lassenden Deutlichkeit den schweren Kampf zahlreicher Gemeinden gegen ihren finanziellen Zusammenbruch. Allerdings muss immer wieder die Erfahrung gemacht werden, dass vielerorts die Gemeindeorgane mit allzu grosser Sorglosigkeit Anleiheentnahmen beschliessen, ohne sich um die Frage zu kümmern, wie die Mittel für Verzinsung und Abzahlung aufgebracht werden können. Wir erleben es, dass im einen Jahre für kostspielige, keineswegs unaufschiebbare Arbeiten Anleihen aufgenommen werden und schon im folgenden Jahre unter Hinweis «auf die allgemein missliche Lage» um Befreiung von den Abzahlungen nachgesucht wird. Ein solches Vorgehen verrät wenig Weitsicht und Verantwortungsbewusstsein. Der unter Ziff. I c erwähnte Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1935 schafft hier Abhilfe, soweit Anleihen für Arbeiten in Frage kommen, für welche Staatsbeiträge beansprucht werden. In Anwendung dieses Beschlusses sind der Gemeindedirektion bis Jahresende 83 Beitragsgesuche zum Mitbericht überwiesen worden, von denen die Mehrzahl empfohlen werden konnte, viele jedoch nur unter bestimmten Bedingungen für die künftige Gestaltung des Gemeindehaushaltes. Die Behandlung

dieser Gesuche bringt eine ausserordentlich starke Mehrbelastung unseres Inspektorates mit sich, da zur Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde in jedem Einzelfalle umfangreiche Erhebungen nötig sind.

Bedenklich ist, dass neben Einwohnergemeinden in steigendem Masse auch Bürgergemeinden auf Erleichterungen im Schuldendienst angewiesen sind, weil ihre Haupteinnahmequelle, der Waldertrag, oft kaum mehr zur Bestreitung der Holzröstlöhne und der Steuern ausreicht. Namentlich die Grundsteuern sind für die Bürgergemeinden eine sehr schwere Belastung, weil die Grundsteuerschätzungen der Wälder im Vergleich zum gesunkenen Waldertrag stark übersetzt sind. Im Berichtsjahre entfielen von den 93 eingereichten Gesuchen 18 auf Bürgergemeinden.

83 Gesuche wurden bewilligt. Der Sinn dieser Bewilligung ist der, dass die Aufsichtsbehörde gegen die vorübergehende Einstellung oder Herabsetzung der Abzahlungen nichts einzuwenden hat. Die Verständigung mit dem Gläubiger ist ausschliesslich Sache der schuldnerischen Gemeinde. Stimmt die Bank dem Vorhaben der Gemeinde nicht zu, so ist diese trotz der Gutheissung ihres Gesuches durch die Aufsichtsbehörde zur Leistung der vertraglich vereinbarten Abzahlungen verpflichtet. Dies gilt auch für Gemeindeanleihen bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Es wird gelegentlich von Gemeinden an den Regierungsrat das Ansinnen gestellt, er möchte diese Banken zur Bewilligung der verlangten Erleichterungen anhalten. Der Regierungsrat muss eine solche Einmischung ablehnen, weil nach der bestehenden Gesetzgebung der Entscheid

über die Gewährung der Anleihen und die Festsetzung der Bedingungen Sache der Bankleitungen ist, die dafür auch die Verantwortung tragen.

g) Die Gemeindeanleihen mit *Staatsgarantie* gemäss Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 haben 1935 um Fr. 230,000 zugenommen. Der Staat übernahm Garantie für eine Anleihe der:

Gemeinde Villeret von	Fr. 35,000
Gemeinde Renan von	» 18,000
Gemeinde St. Immer von	» 150,000
Zusammen	Fr. 203,000

Mit den bis Ende 1934 garantierten . . » 340,000
sind von der dem Regierungsrat zur Verfügung gestellten Million bis jetzt . . Fr. 543,000

beansprucht worden, so dass noch Fr. 457,000 verfügbar bleiben. Von den Fr. 543,000 entfallen Fr. 400,000 einzig auf die Gemeinde St. Immer, die immer noch auf staatliche Hilfe angewiesen ist. Der Gemeinderat hat im Laufe des Berichtsjahres Schritte unternommen, um nach den Grundsätzen der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Februar 1918 über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen eine Hinausschiebung der Abzahlungen auf den in den Jahren 1893 und 1903 zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihen der Gemeinde zu erwirken. Da jedoch die Verordnung nach ihrem Art. 31 auf Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nur anwendbar ist, wenn das öffentliche Recht es ausdrücklich vorsieht, hätte vorerst durch einen entsprechenden öffentlichrechtlichen Erlass die Grundlage für das beabsichtigte Vorgehen geschaffen werden müssen. Von solchen Vorschriften wären indessen schädliche Rückwirkungen auf den Kredit der bernischen Gemeinden und sogar des Staates zu befürchten. Ein Entwurf des Staatsrates des Kantons Neuenburg zu einem Gesetz über Einführung der Stundung und anderer vorübergehender Erleichterungen für infolge der Krise verschuldete Gemeinden hat in der Presse starken Bedenken gerufen. Massnahmen dieser Art sind als ein letzter Ausweg zu betrachten, der erst beschritten werden sollte, wenn jede andere Möglichkeit des Durchhaltens ausgeschlossen ist. Die Gemeindedirektion hat daher nach Fühlungnahme mit den Direktionen der Finanzen und der Justiz vorläufig davon abgesehen, dem Regierungsrat den Erlass solcher Vorschriften zu beantragen.

Im Verwaltungsbericht für das Jahr 1933 war die Rede vom Versuch verschiedener Gemeinden, ihrem Finanzhaushalt durch Ausgabe geldähnlicher Gutscheine aufzuhelfen. Auf Veranlassung des eidgenössischen Finanzdepartementes musste die Gemeindedirektion auch im Jahre 1935 wieder gegen 2 Gemeinden einschreiten, die sich durch dieses Vorgehen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Übertretung des Nationalbankgesetzes aussetzten.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) *Inspektionen* von Gemeindeschreibereien wurden 1935 in 19 Amtsbezirken durchgeführt. Die erneute Aufforderung der Regierungstatthalter durch unser Kreisschreiben vom 15. Februar 1935 zur regelmässigen

Durchführung dieser Untersuchungen hat demnach wenig gefruchtet. Die Inspektionen stellen denjenigen Teil der Arbeit der Statthalter dar, der stets hinter die andern Aufgaben zurückgestellt wird. Ihre Bedeutung wird trotz aller Hinweise unserer Direktion fortgesetzt unterschätzt. Und doch treten immer wieder Unregelmässigkeiten zutage, die durch eine rechtzeitige gründliche Inspektion verunmöglicht oder doch in ihrem Umfange beschränkt werden könnten.

b) *Instruktionskurse* über das Rechnungswesen der Gemeinden wurden in 8 Amtsbezirken abgehalten. Es nahmen daran etwa 180 Personen teil, zum grössern Teil Gemeindekassiere und zu etwa einem Drittel Rechnungsrevisoren und Vertreter der Gemeinderäte. Wir legen Wert darauf, dass die Kurse auch aus der Mitte der mit der Rechnungsprüfung betrauten Gemeindeorgane besucht werden, da eine wirksame Kontrolle der Rechnungen eingehende Kenntnisse der Buchführungsvorschriften voraussetzt.

c) Mit *Unregelmässigkeiten* in der Gemeindeverwaltung musste sich der Regierungsrat in 13 Fällen beschäftigen, von denen wir nachstehend nur die wichtigeren erwähnen:

In 3 Gemeinden wurde die Gemeindeversammlung in ihren Verrichtungen eingestellt, weil sie durch ihr einsichtsloses, starrköpfiges Verhalten eine geordnete Finanzverwaltung verunmöglichte.

In einer andern Gemeinde wurde der Gemeinderat durch eine ausserordentliche Verwaltung ersetzt, weil er durch seine Energielosigkeit und Nachlässigkeit die Gemeinde in eine äusserst schwierige finanzielle Lage gebracht hatte und trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörden keine Anstrengungen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse machte.

Ein Gemeindeversammlungsbeschluss wurde aufgehoben, weil der Gemeinderat es absichtlich unterlassen hatte, den Verhandlungsgegenstand vorschriftsgemäss anzukündigen.

Eine grössere Gemeinde musste verhalten werden, den Stimmberechtigten ein Reglement über die schon seit Jahren ohne hinlängliche reglementarische Unterlage betriebene Gemeindeelektrizitätsversorgung zu unterbreiten.

Eine Bürgergemeinde, deren Rechnung trotz Herabsetzung der Schuldenabzahlungen mit einem Ausgabenüberschuss abschloss, hatte entgegen dem Antrag des Burgerrates beschlossen, jedem Nutzungsberechtigten einen Barbetrag von Fr. 20 auszurichten. Der Regierungsrat hat diesen Beschluss aufgehoben, weil nach den Regeln einer geordneten Finanzverwaltung Nutzungen nur von einem nach Abzug sämtlicher Verwaltungsausgaben verbleibenden Einnahmenüberschuss ausgerichtet werden dürfen.

Andere Fälle betrafen Unregelmässigkeiten in der Amtsführung einzelner Beamter, im Wohnsitzwesen und dergleichen.

Die im letztjährigen Bericht erwähnte Untersuchung gegen Gemeindeschreiber und -kassier einer grossen Gemeinde wegen nicht abgelieferter Gebühren und anderer Unregelmässigkeiten ist im Jahre 1935 abgeschlossen worden. In der Buchhaltung zeigten sich

Differenzen, die sich in die Hunderttausende belaufen. Es sind die grössten Unstimmigkeiten, mit denen sich die Gemeindedirektion seit Schaffung des Inspektorates zu befassen hatte. Dass sie einen solchen Umfang annehmen konnten, war nur möglich, weil die Kontrolle der Rechnungen und der Kassa- und Buchführung völlig versagt hat. Das Strafverfahren gegen die beiden Beamten ist noch nicht abgeschlossen.

Verschiedene Untersuchungen konnten ohne Regierungsratsbeschluss durch die Direktion erledigt werden.

Bern, den 15. Mai 1936.

Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juni 1936.

Begl. Der Staatsschreiber : **Schneider.**